

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretär

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6972

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Silke Torp
Berliner Platz 2
24103 Kiel

28.08.2026

**Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern
und dem Land Schleswig-Holstein zur Zusammenarbeit der Kreditreferate
in Notsituationen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern haben auf Fachebene eine Verwaltungsvereinbarung für die Zusammenarbeit der Kreditreferate in Notsituationen zur Sicherstellung der Liquiditätsversorgung entworfen und abgestimmt. Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung ist am 09. September 2026 vorgesehen.

Kernaufgabe der Kreditreferate beider Länder ist die Gewährleistung der Liquidität durch die Kreditfinanzierung im Rahmen des Gesamthaushalts. Dafür werden am Kapitalmarkt im Kern die Instrumente Landesschatzanweisungen und Schuldscheindarlehen genutzt. Für die kurzfristige Liquiditätsversorgung werden bei Bedarf ergänzend Kassenverstärkungskredite am Geldmarkt aufgenommen.

Für eine geordnete Durchführung der Kreditfinanzierung ist eine jederzeit funktionierende IT-Infrastruktur zwingend erforderlich. Nur so ist sowohl die Preisfindung mittels Echt-

zeitdaten als auch die zeitlich gebundene Abstimmung mit anderen Kapitalmarktteilnehmern und Intermediären (insbesondere Banken und Clearstream) gewährleistet. Eine schwerwiegende Störung der IT-Infrastruktur könnte dazu führen, dass die eigenständige Beschaffung von Kapital- und Geldmarktmitteln nicht mehr sichergestellt ist. Darüber hinaus könnten in Ausnahmesituationen auch umfängliche Personalausfälle die Handlungsfähigkeit bezüglich der Liquiditätsbeschaffung einschränken.

Aus Sicht des Finanzministeriums stärkt eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen Schleswig-Holstein und dem Nachbarland Mecklenburg-Vorpommern die Resilienz in Notsituationen und ergänzt das Risikomanagement bezüglich der operationellen Risiken in dem Aufgabenbereich. Kosten sind nur im Falle einer Notsituation entsprechend der Verwaltungsvereinbarung zu erstatten.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Oliver Rabe

Anlage

**VERWALTUNGSVEREINBARUNG
ZWISCHEN
DEM LAND MECKLENBURG-VORPOMMERN UND
DEM LAND SCHLESWIG-HOLSTEIN
ZUR ZUSAMMENARBEIT DER KREDITREFERATE IN NOTSITUATIONEN**

Das Land
Mecklenburg-Vorpommern
vertreten durch das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung

und

das Land
Schleswig-Holstein
vertreten durch das Finanzministerium

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung zur Zusammenarbeit der Kreditreferate in Notsituationen:

Präambel

Bei den Tätigkeiten der Kreditreferate handelt es sich um eine wesentliche Infrastruktur, deren Funktionsfähigkeit jederzeit gewährleistet sein muss. Insbesondere muss die jederzeitige Liquiditätsversorgung sichergestellt sein.

Zunächst ist jedes Land selbst verantwortlich, in Notsituationen mit eigenen Ressourcen die Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Jedoch sind Situationen denkbar, bei denen trotz sorgfältiger Planung aus personellen oder technischen Gründen die Funktionsfähigkeit nicht vollständig sichergestellt werden kann.

In einer solchen Notsituation (insbesondere Ausfall von IT-Systemen, personellen Ausfällen etc.) wollen sich die Kreditreferate der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein gegenseitig bestmöglich unterstützen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Eintreten der Notsituation

- (1) Über das Eintreten der Notsituation entscheidet das betroffene Land. Das Land in Notsituation wird das unterstützende Land über seine Notsituation informieren. Eine Feststellung der Notsituation erfolgt durch eine der in Anlage 2 genannten Personen. Die Anlage 2 enthält personenbezogene sowie weitere schutzbedürftige Daten und wird daher nur für die zuständigen Personen zugänglich sein.

- (2) Die Information erfolgt gegenseitig durch die in Nummer 1) der vertraulichen Anlage 2 zu dieser Verwaltungsvereinbarung genannten Personen oder dort benannten Vertretungen und an die Funktionspostfächer in Nummer 2) der Anlage 2.
- (3) Die Information soll per E-Mail erfolgen, damit ein Nachweis gegenüber Externen und Internen möglich ist. Die Information soll einen vorgesehenen Zeitraum für die Unterstützung sowie Details zur benötigten Liquidität (insbesondere Beträge, Valuta und Laufzeiten) beinhalten und festlegen, ob Kassenverstärkungskredite oder Deckungskredite genutzt werden sollen. Änderungen sind jederzeit möglich und sind entsprechend Satz 1 mitzuteilen.
- (4) Das unterstützende Land teilt dem Land in Notsituation unverzüglich mit, ob eine Unterstützung gemäß dieser Verwaltungsvereinbarung möglich ist.

§ 2

Umfang der Verwaltungsvereinbarung

- (1) Sofern bei einer der beiden Parteien eine Notsituation eintritt, darf das unterstützende Land Kassenverstärkungskredite (gemäß § 18 Absatz 10 LHO Mecklenburg-Vorpommern bzw. § 18 Absatz 1 Nr. 2 LHO Schleswig-Holstein i. V. m. der konkreten Ermächtigung im jeweiligen Haushaltsgesetz) sowie Deckungskredite (gemäß § 18 LHO Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. der konkreten Ermächtigung im jeweiligen Haushaltsgesetz bzw. § 18 Absatz 1 Nr. 2 LHO Schleswig-Holstein i. V. m. der konkreten Ermächtigung im jeweiligen Haushaltsgesetz) für das Land in Notsituation aufnehmen.
- (2) Als Nachweis der Ermächtigung nach Absatz 1 gegenüber Dritten dient die Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvereinbarung.
- (3) Für die Bereitstellung der erforderlichen Liquidität gemäß § 1 Absatz 3 kann das unterstützende Land als Kassenverstärkungskredite folgende Möglichkeiten nutzen:
 - a. Das unterstützende Land kann dem Land in Notsituation eigene überschüssige Liquidität als Kassenverstärkungskredit im Rahmen der jeweiligen Dienstvereinbarung (Anlagerichtlinie) zu marktüblichen Konditionen zur Verfügung stellen,
 - b. oder das unterstützende Land kann Kassenverstärkungskredite von anderen Ländern, der Finanzagentur des Bundes oder Banken im Namen und auf Rechnung des Landes in Notsituation beschaffen.
 - c. Zur Deckung weiterer Liquiditätsbedarfe, kann das unterstützende Land kurzlaufende Landesschatzanweisungen (kürzer ein Jahr) im Namen und auf Rechnung für das Land in Notsituation emittieren.

Über den Einsatz dieser Instrumente entscheidet das unterstützende Land.

- (4) Darüber hinaus kann das unterstützende Land vom Land in Notsituation ermächtigt werden, Deckungskredite im Namen und auf Rechnung des Landes in Notsituation zu emittieren.
- (5) Die Dokumentation über die Kreditgeschäfte nach den Absätzen 3 und 4 wird vom unterstützenden Land vorbereitet, soweit dies möglich ist. Die Unterzeichnung der Kreditdokumentation erfolgt durch die zuständigen Personen des Landes in Notsituation. Verantwortlich für die Sicherstellung der Unterzeichnung ist der Ansprechpartner des Landes in Notsituation. Diesem wird die entsprechende Dokumentation zur Verfügung gestellt.
- (6) Das unterstützende Land wird das Land in Notsituation unverzüglich (nach dem telefonischen Geschäftsabschluss) über die Details der durchgeführten Unterstützungsmaßnahmen informieren. Die Information erfolgt an die in den Nummern 1) bis 4) der Anlage 2 zu dieser Verwaltungsvereinbarung genannten Personen bzw. Adressen.
- (7) Das Land in Notsituation bestätigt dem unterstützenden Land zu dessen Entlastung die Geldeingänge der abgeschlossenen Kreditgeschäfte.
- (8) Die technischen Details sind in der Anlage 2 zu dieser Verwaltungsvereinbarung festgehalten.

§ 3

Kosten

- (1) Für die Unterstützung in einer Notsituation werden Kosten für mögliche Zinsaufwendungen nach § 2 Absatz 3 Buchstabe a in Rechnung gestellt.
- (2) Notwendige Kosten, die das unterstützende Land verauslagt hat, werden vom Land in Notsituation erstattet.

§ 4

Haftung

- (1) Das unterstützende Land nimmt keine Prüfung vor, ob eine Kreditermächtigung nach den gesetzlichen Regelungen des Landes in Notsituation in ausreichendem Umfang vorhanden ist. Die Prüfung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfolgt durch das Land in Notsituation und liegt in dessen Verantwortung.
- (2) Das unterstützende Land wird bestrebt sein, die Kassenverstärkungskredite und die Deckungskredite zu marktgerechten Konditionen zu beschaffen. Das Land in Notsituation wird die getätigten Abschlüsse des unterstützenden Landes anerkennen.
- (3) Das unterstützende Land haftet nur bei Vorsatz oder grob fahrlässigem Handeln.

- (4) Eine Ablehnung einer solchen Unterstützung gemäß § 1 Absatz 4 führt zu keinen Ansprüchen des Landes in Notsituation gegenüber dem anderen Land.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.
- (2) Die Verwaltungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Die Verwaltungsvereinbarung kann von jeder Partei ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatesende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Änderungen der Anlage 2 zu dieser Verwaltungsvereinbarung können schriftlich zwischen der Leitung des Kreditreferats Mecklenburg-Vorpommern und der Leitung des Kreditreferats Schleswig-Holstein oder den jeweiligen Vertretungen vorgenommen werden.
- (3) Diese Verwaltungsvereinbarung wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jede Ausfertigung gilt als Urschrift.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung. An die Stelle einer Bestimmung soll eine solche Regelung treten, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt; dasselbe gilt im Fall einer Regelungslücke.
- (5) Diese Verwaltungsvereinbarung kann, mit Ausnahme der Anlage 2, veröffentlicht werden.

Schwerin,
Mecklenburg-Vorpommern

.....

Dr. Heiko Geue
Minister für Finanzen und Digitalisierung

Kiel,
Schleswig-Holstein

.....

Dr. Silke Schneider
Ministerin für Finanzen

Anlage 1 zur Verwaltungsvereinbarung zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein zur Zusammenarbeit der Kreditreferate in Notsituationen

Die beiden nachfolgend aufgeführten gegenseitigen Vollmachten werden jeweils in einfacher Ausfertigung erstellt und dem jeweils anderen Land zur Verfügung gestellt. Das andere Land ist befugt, beglaubigte Abschriften der Vollmacht zu erstellen.

Vollmacht

Das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung,

bevollmächtigt hiermit

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Finanzministerium,

Kassenverstärkungskredite sowie Deckungskredite nach Maßgabe der „Verwaltungsvereinbarung zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein zur Zusammenarbeit der Kreditreferate in Notsituationen“ – durch den Abschluss entsprechender Rechtsgeschäfte im Namen des Landes Mecklenburg-Vorpommern – aufzunehmen.

Schwerin,
Land Mecklenburg-Vorpommern

.....

Dr. Heiko Geue
Minister für Finanzen und Digitalisierung

Vollmacht

Das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Finanzministerium,

bevollmächtigt hiermit

das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung,

Kassenverstärkungskredite sowie Deckungskredite nach Maßgabe der „Verwaltungsvereinbarung zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein zur Zusammenarbeit der Kreditreferate in Notsituationen“ – durch den Abschluss entsprechender Rechtsgeschäfte im Namen des Landes Schleswig-Holstein – aufzunehmen.

Kiel,
Land Schleswig-Holstein

.....

Dr. Silke Schneider
Ministerin für Finanzen